



27. Februar 2020

Rede von Barbara Otte-Kinast, Niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zum Antrag der Fraktion der AfD in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 27. Februar 2020, TOP 27a) (Kleine Anfrage für die Fragestunde)

Wie steht die Landesregierung zum Import pestizidhaltiger Nahrungsmittel?

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede

Lebensmittel, die in Europa auf den Markt kommen, stammen zum Teil aus Drittländern, in denen andere klimatische Verhältnisse herrschen und andere Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge vorkommen als bei uns. Das kann dazu führen, dass es in Drittländern einen legalen Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln gibt,

- deren Wirkstoffe in der EU nicht zugelassen worden sind oder
- für deren Wirkstoffe es in der EU keinen Rückstandshöchstgehalt gibt.

Bisher kann ein Lebensmittelunternehmer im Drittland in diesen Fällen vor dem Export eines mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Erzeugnisses eine aktuelle Höchstgehaltsfestsetzung für die zum Export vorgesehene Wirkstoff-Lebensmittel-Kombination beantragen. Von der EU wird dies in jedem Einzelfall nur genehmigt, wenn die beantragten Rückstandshöchstwerte nach Überprüfung auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit, d. h. nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, zu keiner Gefährdung führen können.

Für potentiell gesundheitsgefährdende, also z. B. möglicherweise kanzerogene Wirkstoffe, sind nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums in Deutschland bisher noch keine Anträge auf sog. Importtoleranzen, d. h. die Festlegung von Rückstandsgehalten, bearbeitet worden.

Sabine Hildebrandt Pressestelle Calenberger Straße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-2095 Fax: (0511) 120-2382	www.ml.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@ml.niedersachsen.de
--	---	---

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage Nr. 1:

Für die Landesregierung hat der Schutz der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Anwendung von Wirkstoffen zum Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen absolute Priorität. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob die aus den Pflanzen hergestellten Lebens- und Futtermittel im Inland hergestellt werden oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittland stammen.

Insofern teilt die Landesregierung die Ausführungen in der Klarstellung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf seiner Homepage am Tag nach Veröffentlichung des taz-Artikels.

Aus der Klarstellung wird deutlich, dass der Bund zusammen mit der EU nach einer wissenschaftlichen Bewertung durch nationale Experten und durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde bei der Genehmigung von Anträgen für den Import vorher geprüft hat, dass die importierten Nahrungsmittel hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht unsere Gesundheit gefährden. Sofern Bedenken bestehen, wird der Import versagt.

Zu Frage Nr. 2:

Ein **Widerspruch** wird seitens der Landesregierung mit den bisher praktizierten Genehmigungsverfahren **nicht gesehen**:

Der Schutz der öffentlichen Gesundheit steht nicht zur Disposition:

- weder beim Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach der EU-Pestizidverordnung Nr. 1107 aus dem Jahre 2009
- noch beim bisherigen Genehmigungsverfahren zur Festlegung von Rückstandshöchstgehalten von Pflanzenmittelwirkstoffen bei innerhalb wie auch außerhalb der Gemeinschaft erzeugten Lebens- und Futtermitteln nach der EU-Verordnung Nr. 396 aus dem Jahre 2005.

Sabine Hildebrandt Pressestelle Calenberger Straße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-2095 Fax: (0511) 120-2382	www.ml.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@ml.niedersachsen.de
--	---	---

Anträge auf Genehmigung von sog. „Importtoleranzen“ werden nicht nach Schema F abgearbeitet und sind kein „Persilschein“.

Zu Frage Nr. 3:

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich neben dem Schutz der öffentlichen Gesundheit auch nach den pflanzenbaulichen, d. h. unterschiedlichen landwirtschaftlichen, pflanzengesundheitlichen und ökologischen einschließlich klimatischen Bedingungen in den jeweiligen Erzeugerländern. Dazu wird die EU in verschiedene Zulassungszonen eingeteilt: Norden, Mitte, Süden.

In der Folge stehen von einem Mitgliedstaat zugelassene Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Genehmigung des enthaltenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffs auf EU-Ebene nicht immer EU-weit, sondern nur für eine der Zulassungszonen und somit nicht uneingeschränkt in der ganzen EU zur Verfügung. Dies gilt bisher analog auch für im Ausland zulässige, nicht jedoch innerhalb der EU zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe.

In Verbindung mit dem bisherigen Verfahren sind für die heimische Landwirtschaft keine Nachteile bekannt geworden. Solche werden auch seitens der Landesregierung nicht gesehen.

Sabine Hildebrandt Pressestelle Calenberger Straße 2, 30169 Hannover	Tel.: (0511) 120-2095 Fax: (0511) 120-2382	www.ml.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@ml.niedersachsen.de
--	---	---